

Jugendordnung des Schlei-Segel-Clubs e.V. Schleswig

§ 1 Name und Wesen

Die SSC Vereinsjugend - Jugendabteilung (JA).- ist die Gemeinschaft aller in ihr eingetragener Mitglieder. Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung und gibt sich diese Jugendordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Vereinsvorstandes des SSC bedarf. Soweit die folgende Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthält, gilt die Satzung des SSC entsprechend.

§ 2 Zweck und Ziel Die

JA setzt sich zum Ziel:

1. Ihre Mitglieder durch praktische und theoretische Unterweisung in die Grundlagen der Seemannschaft und des Segel- und allgemeinen Bootssportes einzuführen und sie bei der Ausübung desselben zu unterstützen und zu fördern
2. die sportliche und kameradschaftliche Gemeinschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung und Toleranz auszuüben und zu pflegen
3. sportliche und menschlich-gesellschaftliche Verbindungen zu den Jugendgruppen anderer Segelvereine sowie zu anderen, unpolitischen Jugendorganisationen allgemeiner und vorzugsweise sportlicher Zielsetzung zu pflegen.

§ 3 Neutralität

Die JA ist parteipolitisch neutral. Sie ist im Hinblick auf ihre sportliche Zielsetzung und auf den Frieden im Club nicht das Forum für politische und weltanschauliche Auseinandersetzung in jeglicher Form.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendabteilung wird in § 4 Ziffer 3 der Satzung des SSC geregelt. Der Vorstand der JA trifft eine Entscheidung über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied. In der Regel soll ein Antragsteller auf Mitgliedschaft das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Für die Aufnahme eines Mitgliedes ist die Zustimmung des Jugendwartes im Einvernehmen mit dem Vorstand des SSC erforderlich.

- Der Jugendwart wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SSC Mitglied der Jugendabteilung.
2. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die § 4 Ziff. 3, § 8, § 14 der Vereinssatzung des SSC sinngemäß.

§ 5 Organe der Jugendabteilung

Organe der JA sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung (JV) besteht aus den jeweils zur einberufenen Versammlung erschienenen Mitgliedern der JA.
Der Jugendwart veranlasst in jedem Kalenderjahr die Einberufung von zwei Jugendversammlungen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher durch Aushang oder schriftlich.
Auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Mitglieder der JA oder aufgrund eines mindestens mit Zweidrittel Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugend Vorstandes ist eine außerordentliche JV einzuberufen.
2. Zu den Aufgaben der JV zählen:
 - a) Wahl des Jugendwartes
 - b) Wahl der übrigen Jugendvorstandsmitglieder
 - c) Beschlussfassung über die Jugendordnung, Richtlinien, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art
 - d) Beschlussfassung über die Jahresplanung
 - e) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - f) Entlastung des Jugendvorstandes
3. Die JV tagt unter Leitung des Jugendwartes oder des von ihm als Vertreter beauftragten Jugendsprechers.
Dem Jugendwart steht bei triftigem Grund gegen alle mit Mehrheit der JV gefassten Beschlüsse ein Einspruchsrecht zu. Bei Streitigkeiten hieraus ist der Vorstand des SSC anzurufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und

beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Jugendvorstand

I. Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) Jugendwart
- b) Jugendsprecher
- c) Jugendtakelwart
- d) Jugendkassenwart
- e) Jugendschriftwart

In den Vorstand können auch Beisitzer gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

- 2) Der Jugendvorstand tagt so oft es notwendig erscheint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 3) Der Jugendwart kann bei Fehlen entsprechender Jugendvorstandsmitglieder deren Funktion ganz oder teilweise selbst übernehmen oder zu deren notwendiger Unterstützung von ihm ausgewählte Mitglieder des SSC zeitweise mit der Wahrnehmung der Geschäfte in von ihm genau zu definierendem Umfang betrauen. Sie werden nicht Mitglieder der JA und haben dort kein Stimmrecht, sondern gegebenenfalls nur beratende Stimme.

§ 8 Wahlen

- 1. Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendvorstandes sind alle Mitglieder der JA.
- 2. Wählbar in den Jugendvorstand sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt auf 3 Jahre. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt auf 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Wählbar zum Jugendwart ist nur ein Mitglied des SSC, das das 25. Lebensjahr vollendet haben muss. Es ist auf der Mitgliederversammlung des SSC zu bestätigen und wird Mitglied des Vorstandes des SSC. Mitgliederversammlung bedarf. Wird die

Bestätigung versagt, so hat die Jugendversammlung auf ihrer nächsten Versammlung einen anderen Jugendwart zu wählen, der wieder der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Bis zu dessen Bestätigung ist in jedem Fall der Vorstand des SSC berechtigt, einen kommissarischen Jugendwart zu bestellen.

4. Für die Wahl des Jugendvorstandes gilt § 13 Ziff. 4 der Vereinsatzung des SSC entsprechend.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur durch eine Jugendversammlung beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des SSC.
2. Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendversammlung und nach Bestätigung durch den Vorstand des SSC in Kraft.